

# Satzung für den Bayern-Fanclub „Bedahosen Bitburg“

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) der Fanclub führt zukünftig den Namen „Bedahosen Bitburg e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bitburg.
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die friedliche und faire Unterstützung des FC Bayern München und die Förderung einer kameradschaftlichen Gemeinschaft der Fans während und außerhalb von Veranstaltungen.
- 2) Zur Durchführung des Zwecks werden vielfältige Aktionen angeboten, um die Kameradschaft unter den Fanclubmitgliedern zu stärken und Kontakt zu anderen Fanclubs herzustellen.
- 3) Im besonderen erfüllt der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Gemeinsame Fahrten zu Spielen des FC Bayern München.
  - b) Besorgung von Eintrittskarten für Spiele des FC Bayern München.
  - c) Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, Versammlungen und Fantreffs.
  - d) Mitarbeit im regionalen Arbeitskreis Fandialog des FC Bayern München.
- 4) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

## § 3

### Mitgliedschaft

- 1) Fanclub-Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die Aufgaben und Zwecke des Fanclubs interessiert und sich durch einen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- 2) Mitglied werden kann
  - a) wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - b) jeder Minderjährige ab 10 Jahren mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 4) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Austritt des Mitglieds.
  - b) mit dem Tod des Mitglieds.
  - c) durch Auflösung des Fanclubs.
- 6) Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- 7) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Fanclubs verstößt oder die Zahlung des Beitrags vernachlässigt.

## § 4

### Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- 2) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist ab Vollendung des 18. Lebensjahr in voller Höhe zu entrichten. Für Minderjährige gilt ein um 50% ermäßigter Beitrag.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich nach Zahlungsaufforderung per Mail durch den Vorstand, spätestens jedoch zum 1.2. eines Jahres auf das Fanclub-Konto zu überweisen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

- 1) Der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) einem Beisitzer
- 2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung nach § 26 BGB genügt die gemeinsame Zeichnung durch drei Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Die unter Absatz 1 genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in ihr Amt gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
- 4) In den Vorstand wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären, in diesem Fall ist Binnen einer Frist von 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- 6) Vorstandsentscheidungen werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.  
Er hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Verwaltung der Finanzen des Fanclubs.
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
  - f) Außenvertretung des Fanclubs.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Sie wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail.
- 7) Stimmberichtig sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
  - b) die Entlastung des Vorstands.
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach Ablauf der Amtszeit.
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern

- 9) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

## **§ 9**

### **Tagesordnung Jahreshauptversammlung**

- 1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassenwartes
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung der Vorstandschaft
  - e) In den Wahljahren: Wahl des Vorstands
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in Vertretung eines der in §6 genannten Vorstandsmitglieder geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und nach der Sitzung an alle Fanclub-Mitglieder per Mail verschickt wird.

## **§ 11**

### **Vermögen des Fanclubs**

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Fanclubs werden ausschließlich zur Erreichung des Fanclubzwecks verwendet.

## **§ 12**

### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation in Bitburg.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Die Satzung tritt ab sofort in Kraft.

**Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Februar 2014 beschlossen.**